## **Digitales Brandenburg**

## hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

## Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten

Criminal-Ordnung

**Berlin, 1806** 

Einleitung

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5075

## Additional made and the state of the state o Einleitung.

THE PROPERTY OF THE PARTY OF TH

OF MANE SORT WHAT STATES BOX 2007 TO

deren die Universitätie Francisco

A Cint of the Sent Sent of a Ser remailerer

Die Bestrafung eines Berbrechens fann nur Allgemeine nach gefesmäßiger Untersuchung und Erfenntniß Grundfage. bes zuffandigen Richters erfolgen.

Take asked a market bart. It was

6. 2.

Berbrechen muffen in ber Regel von Amtswegen untersucht werben, ohne ben Unfrag einer Parthei ober eines Befchabigten abzuwarten.

Musnahmen von Diefer Regel beftimmen bie Befete.

Eine jede Untersuchung fest die Bewißheit Erforbernis oder Wahrscheinlichkeit eines begangenen Ber- nale Untersus brechens voraus.

and and market com South to well ster the Der Sauptzwed einer Eriminal - Unterfu- 3med berfels dung ift ber, Die Schuld oder Schuldlofigfeit

eines Angeschuldigten fo vor Augen gu legen, daß darüber mit der möglichften Sicherheit geurtheilt werben fonne.

6. 5.

f

f

11

D

11

11

11

Es muß daher mit gleicher Gorgfalt fowohl denjenigen Umffanden, welche dem Ungefoulbigten nachtheilig find, als auch benjerigen, welche ju feiner Bertheidigung gereichen, nachgeforscht werden.

6. 6.

Ein anderer hauptzwed, ber niemals außer Acht gelaffen werden darf, ift auch ber, daß durch die Untersuchung bemjenigen, ber burch ein Berbrechen beschädiget worden ift, jum Erfan feines Schadens verholfen werden foll.

5. 7.

Berbindlich: feit eines jes ben Unterfenn.

Jedermann im Staate, ohne Unterfchied bes Standes, ift fouldig, bem Richter auf Erthans, bem Richter babei forbern, bei Bermeibung einer angemeffenen behatflich su Ahndung, alles dasjenige mitzutheilen, was ihm in Beziehung auf ein zu untersuchendes Berbrechen, oder ben Thater, befannt iff.

6. 8.

Mur Diejenigen, welche nach ben Gefegen nicht jum Zeugniß gezwungen werden fonnen, find mit biefer Muffage ju verschonen.

5. 9.

In wie fern ju begehende Berbrechen von bemjenigen, welcher bavon vorher Biffenschaft erhalt, angezeigt werben muffen, beftimmen bie Strafgefege.

G. 10.

Wer Kenntnif hat, wo eine entfuhrte Perfon, ober geftohine, ober geraubte Gachen verfectt find, ift verbunden, ber Obrigfeit ohne Beitverluft bavon Anzeige gu thun.

6. II.

Die Unterlaffung biefer Burgerpflicht foll mit einer Gelbbufe bis funfzig Thaler, ober Gefängnifftrafe bis auf feche Wochen geahnbet merben.

6. 12.

Borfdriften Diefer Criminal Drb. Anwendung nung finden auf alle Arten von Eriminal- fchriften bies Untersuchungen Anwendung. In Absicht derje fer Eriminals Ordnung. nigen Bergehungen, bei welchen eine fisfalifche Untersuchung gulaffig ift, bat es jedoch bei ben Borfdriften ber Allgemeinen Berichts-Debnung Theil I. Titel 35. S. 34. u. f. w. fein Bewenden.